Satzung

des Marktes Hengersberg

über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende

Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 26.03.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Hengersberg folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 2 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird ein Monat nach Zustellung / Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr am Friedhof Hengersberg beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	50€
b)	Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte beträgt bei erstmalige	
	Nutzung	72€
	pro Jahr.	
c)	eine Urnennische	35 €
d)	Urnenwahlgrabstätte	37€

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(2) Die Grabgebühr am Friedhof Frohnstetten beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene 38 €

- b) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte beträgt bei erstmaliger
 Nutzung
 67 €
 pro Jahr.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt keine Erstattung.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt pro Leichenträger	32,00€
(2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung	
des Grabes, erste Erdabfuhr) je Grabstelle	510,00€
Zuschlag für Tieferlegung	95,00€
Bei einer Frosttiefe von mehr als 20 cm werden 20 % Zuschlag erhoben.	
Die Gebühr für die Grabherstellung eines Kindergrabes (bis 6 Jahre) beträgt	160,00€
(3) Die Gebühr für die Erstellung eines Urnengrabes beträgt	72,00€
(4) Für die Bestattung einer Urne in der Urnenwand wird eine Gebühr in Höhe von	28,00€
erhoben.	

(5) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche bzw. von Leichenresten beträgt a) innerhalb des Friedhofes 1.120,00€ b) nach auswärts 680,00€ (6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung von Gebeinen beträgt a) innerhalb des Friedhofs 960,00€ b) nach auswärts 520,00€ (7) die Gebühr für die Umbettung einer Urne beträgt a) innerhalb des Friedhofes 132,00€ b) nach auswärts 66,00€ § 6 Leichenhausgebühren (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 185,00€ (2) Die Gebühr für die Verrichtungen des Leichenwärters im

Sonstige Gebühren

41,00€

109,00€

- (1) Aus Gründen besserer Gestaltung der Friedhofsanlage, insbesondere der Grabstellen, werden die Wegeplatten, die gleichzeitig der Abgrenzung der Grabstelle dienen, von der Gemeinde verlegt. Die Grabsteinfundamente werden ebenfalls von der Gemeinde erstellt.
- (2) die Ersatzbeträge hierfür betragen

Leichenhaus beträgt

a)	für das Einzelgrab	_	66,00 €
b)	für das Doppelgrab		102,00€

(3) Bei einer erforderlichen Nachverlegung der Wegeplatten werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Die Gebühr für die Benützung der Aussegnungshalle beträgt

§ 7

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Hengersberg vom 14.12.2001 außer Kraft.

Hengersberg, 26.03.2013

Markt Hengersberg

Christian Mayer

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 27.03.2013 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 9) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.03.2013 angeheftet und am 07.05.2013 wieder entfernt.

Die Satzung wurde mit 3. Änderungssatzung vom 01.12.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 geändert. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 01.12.2022 hingewiesen.